

**CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS**  
**Landesverband Braunschweig**  
**Kreisverband Salzgitter**

**SATZUNG des CDU-KREISVERBANDES SALZGITTER**

- A. NAME, SITZ, AUFGABE UND GESCHÄFTSJAHR** *Seite 3*
- § 1 Name
  - § 2 Sitz
  - § 3 Aufgabe
  - § 4 Geschäftsjahr
- B. MITGLIEDSCHAFT** *Seite 3 ff*
- § 5 Voraussetzungen
  - § 6 Aufnahmeverfahren
  - § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - § 8 Mitgliederbefragung
  - § 9 Beitragspflicht und Zahlungsverzug
  - § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
  - § 11 Ordnungsmaßnahmen
  - § 12 Parteiausschluss
  - § 13 Parteischädigendes Verhalten
  - § 14 Zahlungsverweigerung
  - § 15 Weitere Ausschlussgründe
- C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN** *Seite 8*
- § 16 Gleichstellung von Frauen und Männern
- D. GLIEDERUNG** *Seite 9 ff*
- § 17 Organisationsstufen
    - I. Kreisverband
    - II. Stadtbezirksverbände
    - III. Ortsverbände
  - § 18 Kreisverband
    - I. Aufgaben des Kreisverbandes
    - II. Organe des Kreisverbandes
      - 1. Kreisparteitag
      - 2. Kreisvorstand
      - 3. Aufgaben des Kreisvorstandes
        - a) Geschäftsführender Kreisvorstand
        - b) Kreisvorsitzender
        - c) Kreisvorstand
      - 4. Geschäftsführung

- § 19 Fachausschüsse und Arbeitskreise**
- § 20 Vorsitzendenkonferenz**
- § 21 Kommunalpolitische Arbeitstagung**
- § 22 Stadtbezirksverbände / Ortsverbände**
  - I. Stadtbezirksverbände
    - 1. Mitgliederversammlung
    - 2. Stadtbezirksvorstand
    - 3. Aufgaben des Stadtbezirksvorstandes
  - II. Ortsverbände
    - 1. Mitgliederversammlung
    - 2. Ortsverbandsvorstand
  - III. Pflichtverletzungen
- § 23 Vereinigungen**
- § 24 Fraktionen**

**E. VERFAHRENSORDNUNG***Seite 15 ff*

- § 25 Beschlussfähigkeit**
- § 26 Erforderliche Mehrheiten**
- § 27 Abstimmungsarten**
  - I. Abstimmungen
  - II. Wahlen
- § 28 Anträge**
- § 29 Wahlperiode**

**F. KREISPARTEIGERICHT***Seite 18***G. KANDIDATENAUFSTELLUNG***Seite 18***H. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Seite 18***I. INKRAFTTRETEN***Seite 18*

**Vorbemerkung:**

Soweit im Folgenden bei einer Ämterbezeichnung die männliche Form gewählt ist, gilt in gleicher Weise auch die weibliche Form.

**A. NAME, SITZ, AUFGABE UND GESCHÄFTSJAHR****§ 1 Name**

Der Kreisverband Salzgitter ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union gemäß § 18 des Statuts der CDU im Gebiet der kreisfreien Stadt Salzgitter. Er führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Braunschweig, Kreisverband Salzgitter.

Seine Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

**§ 2 Sitz**

Der Kreisverband Salzgitter hat seinen Sitz in Salzgitter

**§ 3 Aufgabe**

Der Kreisverband Salzgitter will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

**§ 4 Geschäftsjahr**

- I. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes Salzgitter ist das Kalenderjahr.

**B. MITGLIEDSCHAFT****§ 5 Voraussetzungen**

- I. Mitglied der Christliche Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- II. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Einzelheiten hierzu sind im Bundesstatut geregelt.
- III. Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitglieds erhalten.

Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

- IV. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

## **§ 6 Aufnahmeverfahren**

- I. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband innerhalb von zwei Monaten nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisverband im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um einen weiteren Monat. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von drei Monaten keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- II. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband im Einvernehmen mit dem Kreisverband.
- III. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats ab Zustellung der schriftlichen Ablehnung Einspruch beim jeweils zuständigen Landesvorstand einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- IV. Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung, die ihm schriftlich mitzuteilen ist, binnen eines Monats ab Zugang Beschwerde beim zuständigen Landesverband einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Landesvorstand endgültig.
- V. Das Mitglied wird grundsätzlich in demjenigen Stadtbezirks- bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet.
- VI. Auf begründeten schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- II. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

- III. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- IV. Kein Mitglied des CDU Kreisverbandes Salzgitter darf mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen nicht mehr als fünf – gewählte Parteiämter gleichzeitig ausüben.  
Mitglieder, die in mehrere Funktionen gewählt sind, haben sich innerhalb von drei Monaten (nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Kreisvorstandes) zu entscheiden, welches Amt sie abgeben.

## **§ 8 Mitgliederbefragung**

- I. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Kreisverbandes in Sach- und Personalfragen zulässig.
- II. Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

## **§ 9 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

- I. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig Beiträge zu entrichten.  
Jeder Amts- und Mandatsträger ist darüber hinaus verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge zu entrichten.  
Näheres hierzu regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- II. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.  
Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen sind.
- II. Ein Austritt ist gegenüber dem Kreisverband gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Der Mitgliedsausweis ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt abzugeben.
- III. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist es auch zu behandeln, wenn ein Mitglied sich mit seinen Mitgliedsbeiträgen und/oder mit Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug befindet, obgleich es innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich unter Fristsetzung von einem Monat gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche Mahnung mit neuerlicher Fristsetzung von einem weiteren Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht ausgleicht.

Der Kreisvorstand stellt in diesem Fall die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

- I. Der Kreisvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- II. Für Mitglieder des Kreisverbandes, die zugleich Mitglieder des Landesvorstandes sind, sind nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Kreisverbandes, die auch Mitglieder des Bundesvorstandes sind, ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- III. Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. Verwarnung
  2. Verweis
  3. Enthebung von Parteiämtern
  4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
- IV. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- V. Die vorgenannten Regelungen gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 12 Parteiausschluss**

- I. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt bzw. ihr damit schwerer Schaden zugefügt werden kann.
- II. Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- III. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- IV. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Kreisverbandes, die zugleich Mitglieder des Landesvorstandes sind, sind nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder, die auch Mitglieder des Bundesvorstandes sind, ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- V. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Kreisverbandes, die zugleich Mitglieder des Bundesvorstandes sind, ist das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesparteigericht in erster Instanz zuständig.
- VI. Die Entscheidungen Parteigerichts sind schriftlich zu begründen.

- VII. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt zugleich als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- VIII. Näheres regelt die Parteigerichtsordnung.
- IX. Die Regeln in Ziffern I. bis VIII. gelten im Verhältnis zwischen den Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **§ 13 Parteischädigendes Verhalten**

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- I. zugleich in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- II. als Mitglied der CDU gegen einen auf der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
- III. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- IV. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorganen oder sonstigen Medien gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- V. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- VI. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

### **§ 14 Zahlungsverweigerung**

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge und/oder seine Mandats- oder Amtsträgerbeiträge sowie seine etwaigen Sonderbeiträge nicht entrichtet.

### **§ 15 Weitere Ausschlussgründe**

Als weitere Ausschlussgründe gelten

- I. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung
- II. die Verletzung der Treuepflichten, die für Angestellte der Partei gelten.

## C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

### § 16 Gleichstellung von Frauen und Männern

- I. Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirks- bzw. Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- II. Frauen sollen an Parteiämtern der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- III. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach § 16 II. zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, in denen Frauen nur unzureichend berücksichtigt werden. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von mindestens einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- IV. Bei Direktkandidaturen für Kommunalwahlen ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- V. Bei der Aufstellung von Listen für die Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen.  
Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- oder Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist die vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- VI. Der Kreisvorsitzende erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern.

## D. GLIEDERUNG

### § 17 Organisationsstufen

Organisationsstufen des Kreisverbandes sind

- I. der Kreisverband
- II. Stadtbezirksverbände
- III. Ortsverbände

### § 18 Kreisverband

#### I. Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Insbesondere hat er die Aufgabe, das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben, die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen, die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern, regionale Themen in offenen Veranstaltungen zu diskutieren, dazu eine Meinungsbildung herbeizuführen und daraus resultierende Anträge einzubringen, die Belange der CDU gegenüber Behörden seines Bereiches zu vertreten, die Arbeit der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände zu fördern, wobei er sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten kann, die Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen sowie die Kassengeschäfte zu führen.

#### II. Organe des Kreisverbandes

##### 1. Kreisparteitag

Der Kreisparteitag ist das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Er besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des CDU Kreisverbandes. Jedes Mitglied hat das Recht, am Kreisparteitag teilzunehmen.

Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es beschließt, mindestens drei Ortsverbände dies beantragen oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere die

- a) Wahl des Kreisvorstandes für zwei Jahre
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für jeweils zwei Jahre
- c) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Ratsfraktion und der Vereinigungen und der Fachausschüsse und Arbeitskreise
- d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts
- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- f) Entlastung des Kreisvorstandes
- g) Beschlussfassung über die Arbeit der CDU im Kreisvorstandsgebiet

- h) Beschlussfassung über die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung und Verfahrensordnung für die Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie deren Änderungen
- i) Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteigremien für jeweils zwei Jahre
- j) Wahl des Kreisparteigerichts für jeweils vier Jahre
- k) Wahl von Ehrenvorsitzenden

Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind von dem Kreisvorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

## 2. Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer sowie
- e) zwölf Beisitzern

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

Scheiden Mitglieder aus dem Kreisvorstand aus, müssen diese auf dem nächsten Kreisparteitag durch Nachwahl ersetzt werden.

Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand an:

Stimmberechtigt:

- a) der Oberbürgermeister oder seine Stellvertreter – sofern sie der CDU angehören
- b) der Vorsitzende der CDU Ratsfraktion
- c) die gewählten Ehrenvorsitzenden

Nicht stimmberechtigt mit Rede- und Vorschlagsrecht:

- a) die Bundestagsabgeordneten des Kreisverbandes bzw. der zum Kreisverband gehörenden Wahlbereiche
- b) die Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes bzw. der zum Kreisverband gehörenden Wahlbereiche

Jeder Ortsratswahlbereich sowie jede Vereinigung nach D. § 23 I. soll im Kreisvorstand vertreten sein. Dies kann gleichermaßen durch gewählte Mitglieder, Mitglieder kraft Amtes oder vom Kreisvorstand als ständige Gäste bestimmte Mitglieder sichergestellt werden.

Der Anteil der nicht gewählten, aber stimmberechtigten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen.

Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### 3. Aufgaben des Kreisvorstandes

#### a) Geschäftsführender Kreisvorstand

Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisvorstandes durch und erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sollen mit ihrer jeweiligen Wahl die Verantwortung innerhalb des Kreisvorstandes für ein Ressort übernehmen, das der Kreisparteitag auf Vorschlag des neu gewählten Kreisvorsitzenden beschließt.

#### b) Kreisvorsitzender

Der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. An den Veranstaltungen aller Gliederungen können er oder seine Vertreter teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### c) Kreisvorstand

Der Kreisvorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Er prägt als Vorbildfunktion die politische Kultur und den Stil des Miteinanders in der Kreispartei, nimmt Initiativen aus den Gliederungen und Vereinigungen der Partei auf und setzt sie gegebenenfalls um, schlägt den Gliederungen der Partei Schwerpunktthemen vor, stellt die solide Finanzierung des Kreisverbandes sicher, vertritt die politischen Positionen des Verbandes in der Öffentlichkeit und stellt eine geschlossene öffentliche Darstellung sicher.

Darüber hinaus obliegt dem Kreisvorstand die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages, die Verabschiedung des Haushaltsplanes, die Gründung und Abgrenzung der Stadtbezirks- und Ortsverbände, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die Mitgliederwerbung, die Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von Vertretern des Kreisverbandes in die übergeordneten Gremien, die Berufung des Kreisgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesverband der CDU in Niedersachsen, die Bestimmung des Sitzes der Kreisgeschäftsstelle sowie die Überwachung der Beitragszahlungen und Verantwortung der Abführung der Beiträge an die übergeordneten Parteigliederungen.

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirks- und Ortsverbände unterrichten. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind dann jederzeit zu hören.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verwaltung des Kreisverbandes leitet, soweit dieser bestellt ist, der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seines Dienstvertrages nach den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes, die ihm von dem Vorsitzenden zur Kenntnis gegeben werden.

Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Sitzungen der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

### **§ 19 Fachausschüsse und Arbeitskreise**

Zur Unterstützung und Beratung des Kreisvorstandes können von diesem Fachausschüsse gebildet werden. Der Kreisvorstand weist den von ihm gebildeten Fachausschüssen einen inhaltlich begrenzten und zeitlich befristeten Auftrag zu. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen.

### **§ 20 Vorsitzendenkonferenz**

Der Kreisvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen und organisatorischen Fragen die Vorsitzendenkonferenz.

- I. Die Vorsitzendenkonferenz besteht aus:
  1. den Stadtbezirks- und Ortsverbandsvorsitzenden
  2. den Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen
  3. dem Kreisvorstand
- II. Die Vorsitzendenkonferenz wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, von dem Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. Sie muss ferner unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Ortsverbände oder zwei Vereinigungen dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

### **§ 21 Kommunalpolitische Arbeitstagung**

- I. Der Kreisverband führt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine kommunalpolitische Arbeitstagung durch. Die Mitglieder der CDU-Ratsfraktion und der CDU-Ortsratsfraktionen sind daran intensiv zu beteiligen.
- II. Die Arbeitstagung wird von dem Kreisvorsitzenden geleitet.

### **§ 22 Stadtbezirksverbände / Ortsverbände**

- I. Stadtbezirksverbände

Ortsverbände können sich entsprechend den kommunalen Ortschaftsbereichen zu Stadtbezirksverbänden zusammenschließen.

Ihre Gründung und Abgrenzung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes und er Bestätigung durch den Kreisparteitag. Beim Zusammenschluss müssen die gewachsenen städtischen Strukturen berücksichtigt werden. Die Größe der Verbände muss eine Arbeitsfähigkeit gewährleisten.

Über die Auflösung beschließt der Kreisvorstand nach Anhörung der betroffenen Verbände.

Organe eines Stadtbezirksverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Stadtbezirksverbandsvorstand, der aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer sowie
  - e) bis zu zehn Beisitzern
  - f) den gewählten Ehrenvorsitzenden

besteht.

Weiterhin gehören dem Vorstand kraft Amtes stimmberechtigt an der CDU-Fraktionsvorsitzende des Ortsrates der Ortschaft, der Ortsbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter, sofern sie der CDU angehören.

Ferner nehmen die Ortsverbandsvorsitzenden beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder übernehmen mit ihrer jeweiligen Wahl die Verantwortung und Rechenschaftspflicht innerhalb des Vorstandes für ein Ressort. Die Ressortverteilung beschließt der Stadtbezirksverbandsvorstand nach Vorgabe der Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbandes.

3. Aufgaben des Stadtbezirksverbandsvorstandes

Dem Stadtbezirksverbandsvorstand obliegen die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Mitgliederwerbung und –betreuung, die Unterstützung der Mandatsträger, die Motivation der Mitglieder zur aktiven politischen Mitarbeit, die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu lokalen Themen, die Einbringung von Initiativen in den Kreisvorstand, die Unterrichtung der Mitglieder über wichtige politische Themen sowie die Zusammenarbeit mit dem Kreisverband.

## II. Ortsverbände

Die Ortsverbände sind örtliche Zusammenschlüsse der Mitglieder des Kreisverbandes als unterste Organisationsstufe.

Über ihre Gründung, Abgrenzung und Auflösung beschließt der Kreisvorstand nach Anhörung der betroffenen Vorstände.

Ein Ortsverband muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

Bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die Ortsverbände an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbandes gebunden.

Organe des Ortsverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. die der Ortsverbandsvorstand, der sich aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer sowie

- e) bis zu zehn Beisitzern
- f) den gewählten Ehrenvorsitzenden

zusammensetzt.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen mit ihrer jeweiligen Wahl die Verantwortung und Rechenschaftspflichtung innerhalb des Vorstandes für ein Ressort. Die Ressortverteilung beschließt der Ortsverbandsvorstand nach Vorgabe durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes.

Dem Ortsverbandsvorstand obliegen im Wesentlichen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Mitgliederwerbung und –betreuung, die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu lokalen Themen, die Pflege und Stärkung des Kontaktes zu örtlichen Vereinen und Initiativen, die Einbringung von Initiativen in den Kreisvorstand, die Unterstützung der Mandatsträger, die Motivierung der Mitglieder für die aktive politische Mitarbeit, die Unterrichtung der Mitglieder über wichtige politische Themen, die örtliche Pressearbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand.

### III. Pflichtverletzungen

Erfüllen ein Stadtbezirks- oder Ortsverband die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Weisungen erteilen.

Im äußersten Fall kann der Kreisvorstand einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des betreffenden Stadtbezirks- bzw. Ortsverbandsvorstandes wahrnimmt. Er stellt durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder das Vorliegen eines äußersten Falles fest.

## § 23 Vereinigungen

- I. Die Christlich Demokratische Union – Kreisverband Salzgitter – kann folgende Vereinigungen auf Kreisebene haben.
  1. Junge Union (JU)
  2. Frauen Union der CDU (FU)
  3. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
  4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU/CSU (KPV)
  5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU (MIT)
  6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV)
  7. Senioren Union der CDU (SEN)
  8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
- II. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- III. Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Sie haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Kreisvorstand bedarf.

- IV. Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die jedoch den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

#### **§ 24 Fraktionen**

- I. Die Mitglieder der CDU-Fraktion im Rat der Stadt und in den Ortsräten sowie die der CDU angehörenden sachkundigen Bürger haben sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten.
- II. Die Teilnahme eines Vertreters des Kreisvorstandes an den Sitzungen der Ratfraktion regelt sich nach der Satzung der Ratsfraktion. Das an den Sitzungen teilnehmende Kreisvorstandsmitglied erhält Rederecht.
- III. Die Stellungnahme des Kreisvorstandes zu bevorstehenden wichtigen Entscheidungen ist der Fraktion des Rates vorzutragen.
- IV. Für den Fall einer Verhinderung der Fraktionsmitglieder bei der Wahrnehmung von Terminen bei Veranstaltungen aller Art, die eine Präsenz der CDU erforderlich machen, kann die Ratsfraktion, wo möglich, diese Aufgabe an Mitglieder des Kreisvorstandes ohne Ratsmandat delegieren. Die Benachrichtigung übernimmt nach Auftragserteilung das Büro der Ratsfraktion.

### **E. VERFAHRENSORDNUNG**

#### **§ 25 Beschlussfähigkeit**

- I. Die Organe des Kreisverbandes, die Vorsitzendenkonferenz, die kommunalpolitische Arbeitstagung, die Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sowie Versammlungen der wahlberechtigten Mitglieder nach den Wahlgesetzen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- II. Ordentlicher Kreisparteitag, Vorsitzendenkonferenzen, die kommunalpolitische Arbeitstagung und Mitgliederversammlungen der Stadtbezirks- und Ortsverbände sind ordnungsgemäß einberufen, wenn zu ihnen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist.
- III. Für die Sitzungen des Kreisvorstandes sowie der Stadtbezirks und Ortsverbandsvorstände beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
- IV. In dringenden Fällen können die Einladungsfristen auf drei Tage verkürzt werden. Auf den Dringlichkeitsgrund ist in der Einladung hinzuweisen.
- V. Die Einladungsfristen (Ziffern II. bis IV.) beginnen einen Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post (Poststempel).
- VI. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- VII. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden oder den Versammlungsleiter festzustellen.

## § 26 Erforderliche Mehrheiten

- I. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.
- II. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- III. Für die Auflösung des Kreisverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 27 Abstimmungsarten

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Abstimmungen und Wahlen in den Organen des Kreisverbandes, der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände.

### I. Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen, mit Ausnahme von Wahlen, durch Handzeichen oder hochgehobene Stimmkarte. In Sachfragen findet immer eine offene Abstimmung statt.

### II. Wahlen

1. Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände und Delegierten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Mehrheit nicht mit.
3. Ist für ein Amt nur eine Position zu besetzen und steht auch nur ein Kandidat zur Verfügung, so erfolgt die Wahl durch die Worte „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel

Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach zwei bis vier Personen zu wählen, so erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig.

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als nach der Funktion zu Wählenden, sind ebenfalls ungültig.

4. Sind in einem Wahlgang der Funktion nach mehr als vier Personen zu wählen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Für einen solchen Wahlgang gilt jedoch, dass Stimmzettel, auf denen nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der Zahl der zu wählenden angekreuzt sind, ungültig sind.

Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr als noch zu besetzende Sitze. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach

Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl mit einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Vorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

## **§ 28 Anträge**

- I. Anträge zu ordentlichen Kreisparteitagen sind dem Kreisvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge sollen kurzgefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können während des Kreisparteitages mündlich vorgetragen werden.
- II. Antragsberechtigt zum Kreisparteitag sind
  1. der Kreisvorstand
  2. jeder Stadtbezirks- und Ortsverbandsvorstand
  3. der jeweilige Vorstand der Vereinigungen auf Kreisebene
  4. jedes Mitglied, jedoch müssen mindestens zehn Mitglieder diesen Antrag unterzeichnet haben.
- III. Die Anträge, die fristgemäß vor Beginn des Kreisparteitages eingegangen sind, werden diesem als Drucksache vorgelegt. Zu jenen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden, die ebenfalls schriftlich vorzulegen sind.
- IV. Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich beim Präsidium der Versammlung eingereicht werden. Sie müssen von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.
- V. Der Kreisvorstand kann nach Eingang der Anträge eine Antragskommission berufen, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu einem gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen und die Form der Anträge festlegen.
- VI. Anträge zur Geschäftsordnung können während der Beratung jederzeit von jedem stimmberechtigten Mitglied, der gegebenenfalls berufenen Antragskommission und dem Kreisvorstand gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich vorgetragen und begründet.

## **§ 29 Wahlperiode**

- I. Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- II. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
  1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
  2. mit der Amtsniederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft,
  3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- III. Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch Nachwahl gewählt worden sind, endet jeweils mit dem Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- IV. Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

### **F. KREISPARTEIGERICHT**

Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.

Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Im Weiteren gilt die Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands (PGO).

### **G. KANDIDATENAUFSTELLUNG**

Die Aufstellung von Bewerbern zu Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften ist durch eine besondere Verfahrensordnung geregelt.

### **H. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die vom Kreisparteitag zu beschließenden Finanz- und Beitragsordnung sowie Verfahrensordnung für die Aufstellung von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen und kommunalen Vertretungskörperschaften sind Bestandteil dieser Satzung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen des CDU-Landesverbandes Braunschweig, der CDU in Niedersachsen und das Statut der CDU Deutschlands sowie sinngemäß die Geschäftsordnung und die Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

### **I. INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die außerordentliche Kreismitgliederversammlung am 19.11.2010 in Kraft.